

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ei 12 "Gebiet zwischen Adlerstraße, Alter Postweg und Bündler Straße – L 545 – „

Neufestsetzung der Grenzen des Plangebietes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches und Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und Erläuterungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung des SB-Marktes nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 05.05.2003 aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2002 (BGBl. I Seite 2850), beschlossen, den Bebauungsplan Nr. Ei 12 „Gebiet zwischen Adlerstraße, Alter Postweg, Zeisigstraße und Bündler Straße – L 545 - “ aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.10.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 23.02.2004 aufgrund der Anregungen der Bürger/innen beschlossen, den südlichen Teilbereich des bisherigen Bebauungsplanes aus dem Plangebiet herauszunehmen und die Begrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes entsprechend dem nachstehenden Übersichtsplan neu festzusetzen. Der Bebauungsplan erhält jetzt die Bezeichnung Nr. Ei 12 „Gebiet zwischen Adlerstraße, Alter Postweg und Bündler Straße – L 545 –„. Die Grenzen dieses Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:

Der vorstehende Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig hat die Gemeinde am 23.02.2004 den vorgenannten Bebauungsplan mit Begründung und Erläuterungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung des SB-Marktes als Entwurf und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

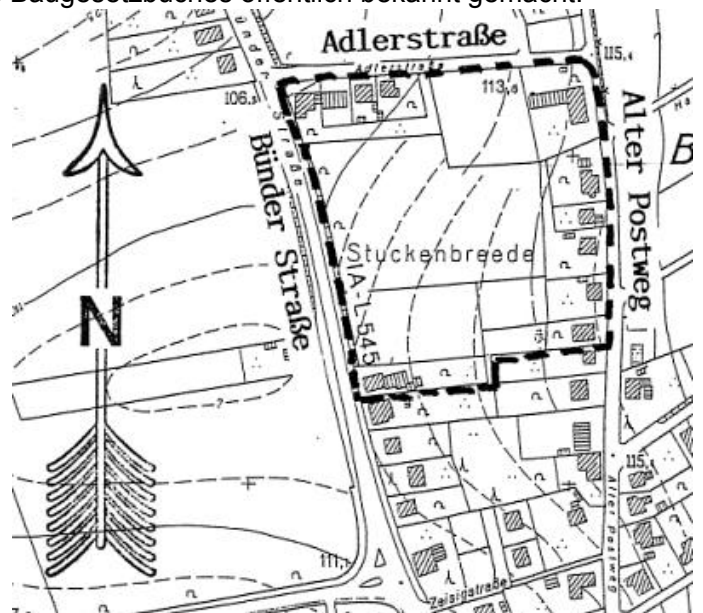
Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit Begründung und den Erläuterungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung des SB-Marktes wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.5.2004 bis 15.06.2004 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, Zimmer 23, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird angegeben, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung des SB-Marktes ergeben hat, dass von diesem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und dass für den übrigen Planbereich eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden ist.



Hiddenhausen, den 29.04.2004

In Vertretung:

Veröffentlicht am: 05.05.2004

gez. Rolfsmeyer